

## Kontakt

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

### **Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**

#### **Standort Itzehoe**

Oelixdorfer Str. 2

25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0 / Fax: 04821 66-2807

E-mail: [poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen,  
Steinburg, Pinneberg

#### **Standort Kiel**

Seekoppelweg 5 a

24113 Kiel

Telefon: 0431 6407-0 / Fax: 0431 6407-650

E-mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland,  
Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde,  
Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

#### **Standort Lübeck**

Schwartauer Landstraße 11

23554 Lübeck

Telefon: 0451 4706-02 / Fax: 0451 4706-210

E-mail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg,  
Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Stadt Lübeck

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord



# Umgang mit Asbestzementprodukten

## Tipps für den Privatmann

Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5 a  
24113 Kiel

Telefon: 0431 6407 - 0  
Telefax: 0431 6407 - 650  
[www.arbeitsschutz.uk-nord.de](http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de)

Herstellung: Eigendruck  
ISSN 0935-4379

Erscheinungsdatum: Februar 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Für Asbestprodukte gilt ein umfassendes Herstellungs- und Verwendungsverbot, da Asbest ein krebserregender Stoff ist. Im Zusammenhang mit Abbrucharbeiten sowie bestimmten Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen Vorschriften dafür eingehalten werden.**

**Hat Ihr Haus ein asbesthaltiges Dach und ist defekt oder soll saniert werden?**

**Sind bei Ihnen Asbestabfälle oder Nachtspeicheröfen zu entsorgen?**

**Wichtiger Hinweis:**

- ▶ Solange ein **asbesthaltiges** Dach nicht undicht ist, sollte es nicht bearbeitet werden, weil damit auch von diesem Dach keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

**Bei Durchführung einer Sanierung von Asbestzementprodukten ist folgendes zu beachten:**

- ▶ Zum Abnehmen von Asbestplatten darf nur eine Fachfirma mit Sachkundenachweis für Asbestarbeiten beauftragt werden. Auskünfte kann die zuständige Arbeitsschutzbehörde erteilen.
- ▶ Sie als Privatmann dürfen auf eigenem Grundstück (privat genutzt!) Asbestarbeiten eigenhändig ausführen. Sie haben aber auch den Stand der Technik zu beachten und ausgebauten Asbestzementzeugnisse ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen, wie beispielhaft aufgezählt.

- Feuchthalten der asbesthaltigen Platten oder Einsprühen mit Restfaserbindemittel und Verpacken in Kunststofffolien oder Big Bags, auch beim Transport, stets Kennzeichnung mit dem Asbestkennzeichen.

- Entsorgung der Asbestplatten auf einer dafür zugelassenen Deponie. Transportunternehmen brauchen dafür eine Transportgenehmigung, Privatpersonen dürfen die Entsorgung selbst durchführen.

- Demontage und ordnungsgemäße Entsorgung von Nachtspeicheröfen sollte durch eine Fachfirma mit Sachkundenachweis durchgeführt werden.

**Verbotene Tätigkeiten an Asbestzementprodukten, im Folgenden beispielhaft beschrieben:**

- ▶ Sämtliche Arbeiten, bei denen Asbestfasern freigesetzt werden können, z. B. Abbürsten, Abfegen, Hoch- oder Niederdruckreinigen, Anbohren, Schneiden oder Schleifen von allen asbesthaltigen Materialien.

- ▶ Reinigen und Beschichten von unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen, weil diese Arbeiten nur der Verbesserung der Optik dienen und unter das Umgebungsverbot der geltenden Rechtsnormen fallen, die Entsorgung wird nur aufgeschoben.

- ▶ Aufbringen einer Photovoltaik- oder Thermosolaranlage auf asbestzementhaltigen Dach- oder Wandflächen. Das Aufbringen ist erst nach erfolgter, ordnungsgemäßer Entsorgung der Asbestplatten erlaubt.

- ▶ Aufbringen einer neuen Dachhaut oder eine Begrünung auf ein vorhandenes Asbestzementdach (Aufdoppelung, Überdeckung genannt), weil diese Arbeiten unter das Umgebungsverbot der geltenden Rechtsnormen fallen. Die Entsorgung wird nur aufgeschoben.

- ▶ Weiterverschenken abgenommener Asbestzementplatten oder asbesthaltiger Nachtspeicheröfen an Dritte.

- ▶ Wiederverwenden abgenommener Asbestzementplatten oder asbesthaltiger Nachtspeicheröfen. Abgenommene, asbesthaltige Platten sind durch asbestfreie zu ersetzen, Öfen sind zu entsorgen.

- ▶ Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durch Unternehmen, die nicht die erforderliche Sachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang mit einer schriftlichen Bescheinigung nachweisen können.

- ▶ Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durch Unternehmen, deren Mitarbeiter nicht nachweislich unterwiesen und/oder arbeitsmedizinische vorgeuntersucht oder nicht mit der notwendigen Schutzausrüstung (Staubfiltermaske P 2, Einmalanzüge) ausgerüstet sind.

**Bei Unklarheiten zum Umgang mit den Asbestprodukten erteilt Ihnen die Arbeitsschutzbehörde Auskünfte.**